

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 50

**Artikel:** Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze  
und Reglemente

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92454>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bei gemeinschaftlichen Wiederholungskursen größerer Truppenabtheilungen oder vor der Applikationsschule selbst voranschicken.

Die bei den vorjährigen Truppensammeln gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit und hohe Wünschbarkeit solcher Uebungen in angemessener Weise herausgestellt. Was nützt auch aller Waffenunterricht, wozu dienen alle Auslagen für das Militärwesen, wenn die Armee im Felde sich nicht recht zu bewegen und der Kommandirende seine Truppen nicht gehörig zu führen, noch zu verwenden weiß?

Die Kommission möchte daher mit dem Bundesrathe die jährliche Abhaltung solcher Truppensammeln aufs Wärmste bevorzugen, wobei sie aber weniger Rücksicht auf die Rekrutierung der geraden und ungeraden Numeros der taktischen Einheiten nehmen, sondern vielmehr den Zweck dieser Uebungen mit Berücksichtigung des Bedürfnisses dieser Truppentheile, besonders aber der Generalstabsoffiziere im Auge behalten würde. Zu diesem Behufe dürften aber jenseits auch möglichst viele Generalstab- und Kommissariatsbeamte in Dienst gerufen werden. Dagegen sollten unnötige Truppenmärsche so viel wie immer möglich vermieden werden.

IV. Festungswerke. Für die Armirung der Festungswerke auf St. Luziensteig und Bellinz hat der Bundesrath bereits eine Kommission niedergesetzt und gewärtigt noch deren Vorschläge.

Wir erwarten, daß bei dieser Prüfung namentlich auch die Frage erwogen werden wird, ob das gesetzlich vorgeschriebene Kaliber des Positionsgeschüzes nicht in ein angemesseneres Verhältnis zu einander gebracht werden sollte. Die Erfahrungen der letzten Truppenaufstellung haben nämlich schon fühlen lassen, daß die größeren Kaliber lange nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, so daß die bei Basel und Schaffhausen errichteten Feldwerke kaum hinreichend mit passenden Geschützen hätten versehen werden können, um den dortigen Gefechtspositionen vollkommen zu entsprechen. Dieser Mangel dürfte bei der schweizerischen Armee mit der Zeit um so fühlbarer werden, als die auswärtigen Heere, besonders in Frankreich, immer mehr zu einem schwereren Kaliber greifen. Bekanntlich legen alle militärischen Autoritäten auf das schwere Kaliber immer größeres Gewicht.

V. Feuerwaffen und Schießpulver. Der Bericht des Militärdepartements spricht von den fortgesetzten Versuchen mit Geschosse für das Jägergewehr. Ohne diesen Versuchen entgegenzutreten zu wollen, müssen wir aber doch unsere Erwartung aussprechen, daß dadurch in der Anschaffung der einmal beschlossenen Jägergewehre für das Bundesheer keine weitere Verzögerungen herbeigeführt werden. Vielmehr dürfte möglichste Beschleunigung in der Ausführung der betreffenden Beschlüsse sehr wünschbar sein, wie denn überhaupt die Ausrüstung unserer gesammten Infanterie mit einer wirksamern Waffe, als unser jetziges Kommissgewehr, durchaus nothwendig wird. Wir vermessen daher ungerne

im Berichte nähere Details über die Versuche mit dem sog. Prälag-Burnans-Stuger und ähnliche neue Erfindungen. Wir halten dafür, die Aufgabe des Chefs des Materiellen liege nicht sowohl im Selbsterfinden, als im stets wachsamem Zueignen anderweitiger Verbesserungen in den Kriegswerkzeugen.

Während der bundesrätliche Bericht in Bezug auf das vielgetadelte eidg. Schießpulver bei der Artillerie dessen Unzuverlässigkeit und Untauglichkeit zum richtigen Schießen selbst bedauert und angibt, daß dadurch das Vertrauen der Mannschaft zu ihrer Waffe untergraben werde, wird weiterhin bemerkt, daß das eidg. Pulver für den Gebrauch des Stugers nun wieder vollkommen verwendbar sei. Diese Citate gewähren indessen der Kommission noch keine Beruhigung; vielmehr hält sie es für dringend nothwendig, daß man diesem Gegenstande fort und fort die angestrengteste Aufmerksamkeit zuwende, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Fabrikationsweise des Pulvers, als in Hinsicht auf eine Reorganisation der Pulververwaltung.

Das Hauptziel, gutes für jeden Zweck zuverlässiges und brauchbares Pulver zu gewinnen, ist ein so allseitig gefühltes Postulat, daß man von dessen baldiger Erreichung durchaus nicht ablassen kann. Nach den Aussagen von Fachmännern soll dieses Ziel zum Theil schon dadurch erreichbar sein, daß man größere Pulvervorräthe hält, um nur gelagertes Pulver in den Verkauf bringen zu können. Da indessen der Bundesrath, wie wir hören, dermaßen die Pulverfrage in besondere Behandlung genommen hat, so wollen wir unsererseits nicht mit hierauf bezüglichen formulirten Anträgen voraneilen.

Indem wir hiemit unsere Bemerkungen über den Geschäftskreis des Militärdepartements schließen, erlauben wir uns nur noch die erfreuliche Erscheinung zu konstatiren, daß alle Truppentheile sowohl in den Schulen, bei den Zusammennügen, als während des langdauernden Okkupationsdienstes in Neuenburg ein im Ganzen vom besten Geiste besetztes, wohl disziplinirtes Betragen an den Tag gelegt und damit zugleich ein neues Zeugniß abgegeben haben für die echt militärische Ausbildung unseres schweizerischen Militzbeeres.

#### Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

Die große Zahl der militärischen Gesetze und Erlasse, und die Verwirrung die aus solcher Menge entsteht, machen es dem Offizier unmöglich, dieselbe ohne eine allgemeine Uebersicht mit Nutzen zu gebrauchen. Wir verdanken die nachstehende Zusammenstellung der *Revue militaire suisse*; wir schließen uns gerne, indem wir das Gegebene in die Schweizerische Militärzeitung aufnehmen, mit gleichem Gesuche ihrer Bitte an, es möchten unsere Leser, die in Nachfolgendem einige noch in Wirksamkeit bestehenden Gesetze, Reglemente etc. vermessen, zur

Vervollständigung der Sammlung des uns Unbekannte oder Vergessene zur Kenntniss der beiden Redaktionen bringen.

Wir sind gerne zur Aufnahme von Berichtigungen bereit und werden nach Vervollständigung der Zusammenstellung gelegentlich ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss verfassen.

#### A. Organisation.

Schweizerische Bundesverfassung.

Gesetz über das Schießpulverregal. — 5. Mai 1849.

Gesetz über die eidgen. Militärorganisation. — 8. Mai 1850. (Art. 148 ist aufgehoben.)

Gesetz über Abänderung der Tafel 18 des Militärorganisationsgesetzes, vom 8. Mai 1850, betreffend den Sold des Ambulanzpersonals. — 3. Februar 1853.

Gesetz über Befreiung und Ausschließung vom eidg. Militärdienst. — 22. Juli 1850.

Eidgenössische Ordonnanz über die Portofreiheit. — 10. Nov. 1851.

Gesetz über Abänderung des Artikel 33, Lit. B. des Postengesetzes. — 6. August 1852.

Gesetz über die von den Kantonen zur eidgen. Armee zu stellenden Kontingente von Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial. — 27. August 1851.

Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege. — 27. August 1851.

Verordnung über die dem Bundesgesetz über die Strafrechtspflege beigefügten Artikel. — 27. August 1851.

Verordnung in Betreff der Militärdienstbefreiung der Eisenbahnbeamten. — 20. Juli 1853.

Verordnung in Betreff der Militärdienstbefreiung der Telegraphenbeamten. — 23. Juli 1853.

Gesetz über die von den Kantonen zu leistenden Geldkontingente. — 9. Juli 1851.

Gesetz über die Gründung der eidgen. Teamtungen und Festsetzung der Besoldungen. — 2. August 1853.

#### B. Verwaltung.

Instruktion für die Gemeinden bezüglich der Verpflegung der eidg. Truppen. — November 1832.

Instruktion über das Gewicht des Gepäcks, welches die Offiziere aller Grade im Dienste mitzuführen berechtigt sind. — 23. März 1843.

Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung. I. Theil 1846. — II. Theil 14. August 1845.

Reglement für die Lieferung der Kapüte, Mäntel und eidgen. Armbinden für die im Dienste stehenden Truppen. — 22. April 1846.

Nachtrag zum zweiten Theil des Kriegsverwaltungsreglementes. — 23. Dez. 1851.

Instruktion für die Hauptleute und Quartiermeister. — 17. Dez. 1847.

Gesetz über Verpflegung und Besoldung. — 7. August 1852.

Verordnung über Reduktion der Besoldungs- und Verpflegungstarife in neue Währung. — 23. Dez. 1851.

Ordonnanz über Reiseentschädigung der eidgen. Inspektionsoffiziere. — 13. Jan. 1851.

Verordnung des schweizer. Bundesrathes über den Tarif der Entschädigungen für von den Kantonen der Eidgenossenschaft zur Verwendung in eidgen. Militärschulen geliehenen Kriegsmaterials. — 24. März 1852.

Revidirte Instruktion über die Vornahme der Pferdeschätzungen. — 28. April 1852.

Instruktion über das Verwaltungs- und Rechnungswesen der eidgen. Militärschulen und Wiederholungskurse. — 31. März 1853.

Instruktion über das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Centralschule in Thun in Bezug auf die Verordnung des Bundesrathes. — 21. Januar 1854.

#### C. Instruction.

Verzeichniss der für die Aspiranten auf Offiziersstellen aller Waffen und Zweige des Generalstabes nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse. — 29. August 1843.

Ordonnanz, betreffend die Aufnahme der Aspiranten des Genie, der Artillerie und der Kavallerie in die eidg. Militärschulen. — 15. Januar 1851.

Reglement über die Bildung der Infanterie- und Scharfschützeninstruktoren. — 27. September 1850.

Verordnung des Bundesrathes über den Eintritt der Kadets in die Rekrutenschulen. — 20. Februar 1852. (Circular vom 4. April 1855.)

Ordonnanz über die eidgen. Centralmilitärschule. — 21. Januar 1854.

#### D. Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung.

Gesetz über die Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung der eidg. Armee. — 27. August 1851.

Reglement über die Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung der eidg. Armee. — 27. August 1851.

Verordnung des Bundesrathes über die Bewaffung und Ausrüstung der Scharfschützen. — 13. Mai 1851.

Ordonnanz über die Bewaffung und Ausrüstung der Jäger. — 19. Dez. 1853.

#### E. Allgemeiner Dienst.

Reglement über den Dienst auf den eidgen. Exerzirplätzen. — 20. April 1842.

Reglement über die Effekten, Feld- und Lagergeräthschaften der eidg. Armee. — 18. Juli 1843.

Reglement über die Eigenschaften der Mannschaft für die verschiedenen Waffen. — 20. Juli 1843.

(NB. Alinea 1 des §. 13 ist aufgehoben durch die Verordnung von 20. Febr. 1852, betreffend den Eintritt der Kadets.)

Instruktion für den eidgen. Generalstab. I. u. II. Theil. — 10. Nov. 1846.

Formeln für den zweiten Theil der Instruktion für den eidg. Generalstab.

Allgemeines Dienstreglement. — 27. Septemb. 1847. (Revidirt in der letzten Sitzung der Bundesversammlung.)

Instruktion für die eidgen. Inspektoren. — 11. Juni 1850.

Verordnung in Bezug der Kriegsartikel. — 28. Juli 1854.

Ordonnanz, betreffend die neue Nummerirung der taktischen Einheiten der eidg. Armee. — 4. März 1853.

Ordonnanz für die Tambouren.

Ordonnanz für die Scharfschützen- und Jägertrompeter.

Instruktion über die Pferdekenntniß. — 1. November 1846.

**F. Genie.**

Instruktion für den eidgen. Genieinstruktor. — 1. Oktober 1851.

Reglement für die Pontonniers.

**G. Artillerie.**

Ordonnanz über die Geschüßröhren, Geschöfe und Kriegsfuhrwerke der schweiz. Armee. — 28. Juli 1843.

Exerzirreglement für die schweizer. Artillerie. 10. August 1843.

Reglement über die Ausrüstung der zum eidgen. Dienst bestimmten Geschüßröhren und Kriegsfuhrwerke. — 23. April 1843.

Schustabellen für die eidgen. Artillerie. — 1844.

Nomenklatur und Beschreibung der hauptsächlichsten Theile der Zugpferdgeschirre nach eidg. Ordonnanz.

Nomenklatur der Theile der Geschüßröhren, Proben, Lassetten und Kaffons nach eidg. Ordonnanz.

Reglement für den Traindienst der eidgen. Artillerie. — 17. Juli 1846.

Instruktion über den Dienst und die Pflichten des eidg. Artillerieinspektors. — 16. Juni 1851.

Ordonnanz, betreffend das Schmelzen, die Untersuchung und Prüfung der Geschüßröhren im Allgemeinen, sowie der Dimensionen der Haubitzen. — 4. März 1853.

Ordonnanz über die Raketenbatterien. — 26. März 1853.

Ordonnanz über die Verhältnisse, in welcher Zahl die verschiedenen Kugelschüße, welche zur eidg. Armee geliefert werden, von den Kantonen zur Verfügung gehalten werden sollen. — 8. März 1853.

Ordonnanz über die Pferdgeschirre der Artillerie. — 4. Juni 1853.

Exerzirreglement für die schweizer. Artillerie. (Batterieschule, Brigadeschule.) — Februar 1855.

Handbuch für den Batteriebau. — 1841.

Reglement über Feldgeschüßschule. — 1852.

Instruktion über die Anwendung der Distanzen mit dem Diastimeter. — (Lithographirt, deutsch ohne Datum.)

Tabellen zum Exerzirreglement des eidgen. Artillerie-Traindienst. — 16. Heumonath 1846.

Abänderungen zum Exerzirreglement für die eidg. Artillerie bezüglich der Einführung der Schlagröhren.

(Schluß folgt.)

In der Schweighauser'schen Sortimentbuchhandlung in Basel ist vorrätzig:

**A n l e i t u n g**

zu den

**Dienstverrichtungen im Felde**

für den

**Generalstab der eidg. Bundesarmee**

von **W. Rüfow.**

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3.

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine notwendige Ergänzung des eidgen. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegener Arbeit.

**Praktischer Reitunterricht**

für

**Schule und Feld**

von

**E. S. Diepenbrock,**

Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten. Fr. 1.

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter und Pferdebesitzer. Das Motto: „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.

Bei Friedrich Schulthess in Zürich ist so eben erschienen:

**Rüfow, W.;** Die Feldherrn-Kunst zum Selbststudium und für den Unterricht an höhern Militärschulen. Erste Abtheilung 1792—1815. (Die zweite Abtheilung wird die Periode von 1815 bis 1856 enthalten.) Preis des ganzen Werkes Fr. 12.